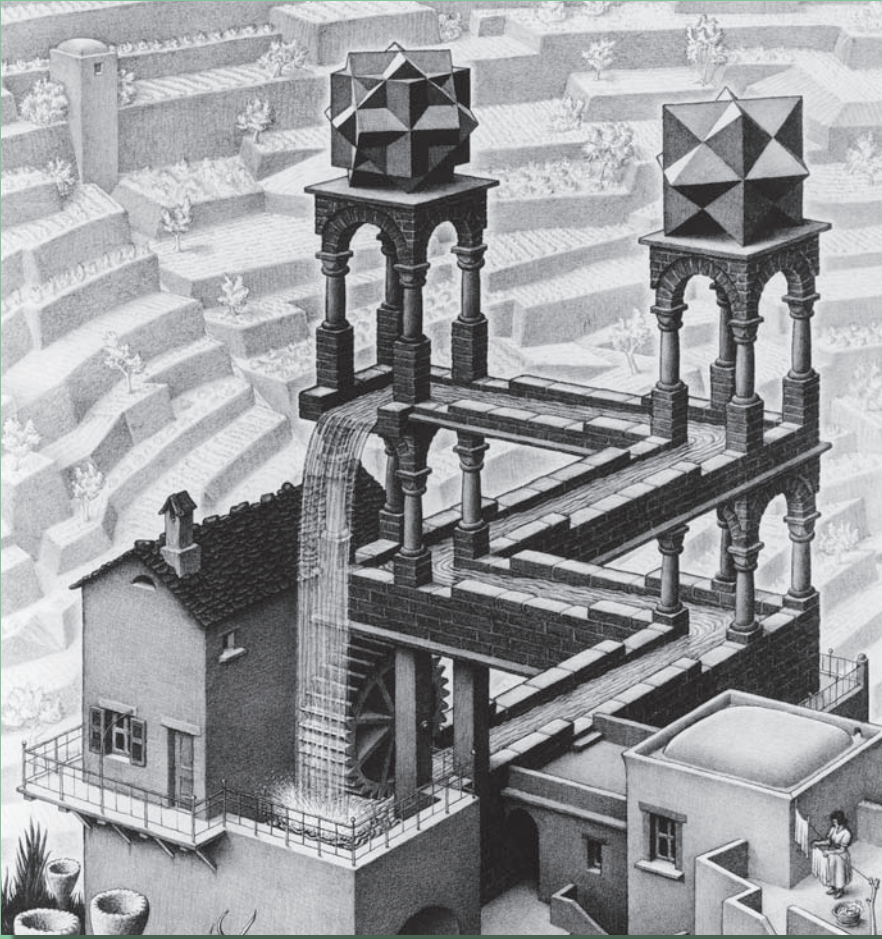


Judith Barben



Spin doctors in der Schweiz

Wie der Bundesrat die Abstimmung
über die neue Bundesverfassung manipulierte

Judith Barben

Spin doctors in der Schweiz

**Wie der Bundesrat die Abstimmung
über die neue Bundesverfassung manipulierte**

Auszug aus dem demnächst erscheinenden Buch:

Spin doctors in der Schweiz

Das Bundeshaus – die «grösste Schweizer PR-Agentur»

Mai 2007

© 2007 Judith Barben, Hüttwilen, CH-8536 Hüttwilen

Umschlagbild:

M. C. Escher's «Waterfall» © 2006 The M. C. Escher Company-Holland.

All rights reserved. www.mcescher.com

Inhalt

Einführung	3
Unehrlisches Taktieren im Vorfeld	3
Bundesrat Koller treibt «Verfassungsreform» voran	
Bundesrat Koller will Verfassungsrevision «verkaufen»	6
International vernetzte PR-Agentur berät Bundesrat	
Künstliche «Attraktivität» mit Hilfe von Public-Relations-Methoden	
Bundesrat Koller spannt Medien ein	
Medien als «Sprachrohre der Obrigkeit»	
Verlogene Propaganda führt zu Politikverdrossenheit	
Was tatsächlich in der neuen Verfassung steht	13
Von der Souveränität der Kantone zum zentralistischen Einheitsstaat	
Mehr Macht für den Bundesrat	
Milizarmee oder stehendes Berufsheer?	
Verfügungsgewalt über die Armee beim Bundesrat?	
«Bundesbüechli» verschweigt Neuausrichtung der Armee	
Wirtschaftsfreiheit – ein neues «Grundrecht»?	
«Outsourcing» der Nationalstrassen	
Bürger wolle keine Strassenzölle	
Abbau der Postdienste	
Abschaffung der Golddeckung des Schweizer Franks	
Bundesrat will Gold verkaufen	
Die angewandten Manipulationsmethoden	26
Waren die Berater des Bundesrates «Spin doctors»?	
Behördenpropaganda mit Psychotechniken	
Der «Spin» für die Chefredaktoren	
Wie man Begriffe in ihr Gegenteil verdreht	
«Corporate Design» als Psychotrick	
Wie man künstlich Gruppendruck erzeugt	
Wie man Mehrheiten in Minderheiten verdreht	
Direkte Demokratie erhalten	32
Schweizer Bürger brauchen keine «Führer»	
Bundesrat auf Verfassung verpflichten	
Der direkten Demokratie Sorge tragen	

Einführung

Am 18. April 1999 fand die eidgenössische Volksabstimmung über die neue Bundesverfassung statt. Die Vorlage wurde mit schwacher Stimmbeteiligung (36 Prozent) knapp angenommen. Lediglich 59 Prozent der Stimmenden und nur 13 von 23 Kantonen stimmten zu. Die Abstimmung war ein Modellfall für Behördenpropaganda. Obwohl der Verfassungsentwurf unzählige Neuerungen enthielt, verkaufte ihn Bundesrat Koller als «Nachführung» oder «Verfassungsreform» – Begriffe, die es juristisch gar nicht gibt.¹ Ein ganzer Stab von «Spin doctors»² half dem Bundesrat, die radikalen Veränderungen zu vertuschen.

Unehrlisches Taktieren im Vorfeld

Seit den Sechzigerjahren gab es Bestrebungen, die Schweizerische Bundesverfassung zu revidieren.³ Auf Grund von zwei parlamentarischen Motionen arbeitete damals eine 47köpfige Expertenkommission unter der Leitung von Bundesrat Kurt Furgler einen «Verfassungsentwurf 77» aus. Dieser löste in der Vernehmlassung kontroverse, teilweise sehr negative Reaktionen aus. Normalerweise hätte nun der Bundesrat den umstrittenen Vorentwurf unter Einbezug der Vernehmlassung überarbeiten und einen neuen Entwurf vorlegen müssen. Das tat er aber nicht.

Statt dessen liess er den Entwurf in der Schublade verschwinden und arbeitete im stillen einen Bericht aus, in welchem er die Verfassungsrevisionen in anderen Ländern und in verschiedenen Kantonen behandelte und die geltende Bundesverfassung als überaus mangelhaft erscheinen liess. Mit diesem Bericht

¹ Nach damals geltender Verfassung war entweder eine Teilrevision (Art. 119) oder eine Totalrevision (Art. 121) möglich. Die Begriffe «Verfassungsreform» oder «Nachführung» sind von der Verfassung nicht gedeckt

² Spin doctors sind angeheuerte Propagandafachleute, welche die Wahrheit im Interesse ihrer Auftraggeber durch einen «Spin» (Dreh) verdrehen und an Meldungen herum«doktern». Sie speisen die Meldungen mit einem versteckten «Spin» in die Medien ein, um die Öffentlichkeit darüber zu täuschen, welche Absicht sie verfolgen

³ Die folgende historische Darstellung stützt sich auf Professor Dr. iur. Hans Ulrich Walder-Richli: «Die Schweizerische Bundesverfassung von 1999», Referat an der Versammlung der «Bewegung für Unabhängigkeit» in Zürich, 4. November 2006; sowie auf Professor Dr. iur. Ivo Schwander: Schweizerische Bundesverfassung, Europäische Menschenrechtskonvention, UNO-Menschenrechtspakte. Herausgegeben und erläutert von Prof. Dr. iur. Ivo Schwander. St. Gallen 1999

überzeugte er 1987 das Parlament, ihm den Auftrag für eine Totalrevision zu erteilen. Am 3. Juni 1987 fasste dieses folgenden Beschluss:

«Art. 1: Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird total revidiert.

Art. 2: Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung.

Art. 3: Der Entwurf wird das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen, Dichtheit und Sprache vereinheitlichen.»

Dieser Bundesbeschluss ist aus zwei Gründen bemerkenswert:

1. Es ist darin zum letzten Mal von Totalrevision die Rede. Von nun an heisst die Sprachregelung: «Verfassungsreform» oder «Nachführung».

2. Der Beschluss widerspricht sich selbst, indem er einerseits in Art. 1 eine Totalrevision fordert («wird total revidiert») und zugleich in Art. 3 die Idee einer rein formalen Überarbeitung vertritt.

Auch Rechtsprofessor Ivo Schwander stellt fest:

«Mit Art. 3 dieses einfachen Bundesbeschlusses gingen die Bundesbehörden von der ursprünglichen Idee einer umfassenden materiellen Verfassungsreform ab. Vielmehr stand eine formelle Revision im Vordergrund: Anpassen des Verfassungstextes an die Verfassungspraxis, Aufnahme des ungeschriebenen Verfassungsrechts (insbesondere im Bereich der Grundrechte), Modernisierung der Sprache, Straffung und Entschlackung des mit Details überladenen Textes, Konzentrierung auf das, was in eine Verfassung gehört.»⁴

Damit war die Strategie vorgezeichnet: Es sollte der Anschein erweckt werden, als würde die Verfassung nur formal überarbeitet. In Wirklichkeit wollte der Bundesrat eine Totalrevision. Lange hörte man nun wieder nichts.

Bundesrat Koller treibt «Verfassungsreform» voran

Nachdem das Volk 1992 den EWR-Vertrag abgelehnt hatte, fand Bundesrat Arnold Koller «Reformen» dringend nötig. Er brachte «neuen Wind in die

⁴ Schwander Ivo. Schweizerische Bundesverfassung, Europäische Menschenrechtskonvention, UNO-Menschenrechtspakte. Herausgegeben und erläutert von Prof. Dr. iur. Ivo Schwander. St. Gallen 1999, S. 228

Reformbemühungen».⁵ Am 26. Juni 1995 stellte er das Projekt «Verfassungsreform» der Öffentlichkeit vor und rief zu einer «Volksdiskussion» auf. Der Entwurf, den er 1996 publizierte, entsprach noch weitgehend einer Nachführung.

Doch seltsamerweise wurde dieser Entwurf nicht weitergeführt. Er diente lediglich als «Ausgangspunkt der eigentlichen Verfassungsreform».⁶ Von nun an sollte der «Reformprozess» «in Etappen» stattfinden, beschloss der Bundesrat. Die neue Verfassung war nur der erste Schritt, weitere «Reformpakete» würden folgen.⁷

Der Verfassungstext, über den das Parlament am 18. Dezember 1998 schliesslich abstimmt, glich dem Entwurf von 1996 nur noch wenig. Er enthielt im Gegensatz zu diesem zahlreiche materielle Neuerungen. Dazu wieder Ivo Schwander:

«Entsprach der Verfassungsentwurf von 1996 noch weitgehend einer Nachführung des geltenden geschriebenen oder ungeschriebenen Verfassungsrechts, so weist der vom Parlament am 18. Dezember 1998 verabschiedete Text vermehrt materielle Neuerungen auf.»⁸

Diese Neuerungen beinhalteten unter anderem, dass die Souveränität der Kantone massiv beschnitten und die Macht des Bundesrates ausgebaut wurde; ausserdem wurden dem Parlament Befugnisse entzogen, das Milizprinzip im Militär wurde ausgehöhlt, die Privatisierung der Nationalstrassen, der Post- und Telefonverwaltung vorbereitet und die Golddeckung der Währung aufgehoben. Dies sind nur einige Beispiele.

⁵ Schwander Ivo. A.a.O., S. 228

⁶ Schwander Ivo. A.a.O., S. 229/319

⁷ Schwander Ivo. A.a.O., S. 229

⁸ Schwander Ivo. A.a.O., S. 319

Bundesrat Koller will Verfassungsrevision «verkaufen»

Doch diese tiefgreifenden Neuerungen sollten nicht bekannt werden. Denn der Bundesrat wollte die Abstimmung über die neue Bundesverfassung unbedingt «gewinnen». Um dies zu erreichen, musste eine kontroverse Diskussion vermieden und der Verfassungsentwurf möglichst gut «verkauft» werden.⁹ Die «Kommunikationsberater» des Bundes stellten fest: «Die Attraktivität [der Vorlage] für die Stimmberechtigten [...] musste «künstlich» geschaffen werden. [...] Übergeordnetes Ziel der Kommunikationsstrategie war es, die Chancen für den erfolgreichen Abschluss der Verfassungsreform zu erhöhen.»¹⁰

In Wirklichkeit hätte der Bundesrat die Bürger über seine wahren Absichten und Pläne informieren und so die freie Willensbildung und die unbeeinflusste Stimmabgabe gewährleisten müssen. Denn laut Verfassung, bestätigt durch das Bundesgericht, gilt bei Abstimmungen ein «Verbot der behördlichen Propaganda» sowie ein «Verbot der Irreführung der Stimmberechtigten».¹¹ Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Bund als auch für die Kantone und Gemeinden, auch wenn das Bundesgericht ihn nur bei Gemeinde- und Kantonsabstimmungen überprüfen kann.¹² Das Bundesgericht führt aus:

«Die Freiheit der Meinungsbildung schliesst grundsätzlich jede direkte Einflussnahme der Behörden aus, welche geeignet wäre, die freie Willensbildung der Stimmbürger im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zu verfälschen.» (Schweizerisches Bundesgericht)¹³

⁹ Bundeskanzlei: Das Engagement von Bundesrat und Bundesverwaltung im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen. Bericht der Arbeitsgruppe erweiterte Konferenz der Informationsdienste (AG KID). Bern 2001, S. 66. www.admin.ch/ch/d/pore/pdf/Eng_BR_d.pdf, download 17.09.06 (im folgenden: KID-Bericht)

¹⁰ KID-Bericht S. 64

¹¹ BGE 112 Ia 332, 336; 113 Ia 291, 295 ff.; 114 Ia 432 ff.; 117 Ia 41, 46 ff.; 452, 456 f. (BGE = Bundesgerichtsentscheid); Schwander Ivo. A.a.O., S. 127

¹² «Der Anspruch gilt für Abstimmungen [...] in Bund, Kantonen und Gemeinden.» Vgl. Schwander Ivo. A.a.O., S. 127

¹³ BGE 114 Ia 427

Entgegen dieser Rechtssprechung und entgegen demokratischen Grundsätzen betrieb der Bundesrat eine gigantische Propagandakampagne¹⁴ für die neue Bundesverfassung und gab dafür Millionen von Steuerfranken aus.

Eine zentrale Massnahme der «Informationskampagne» war, den Stimmberechtigten den Text der geltenden Verfassung *nicht* zur Verfügung zu stellen. Statt dessen verschickte der Bundesrat nur die neue Verfassung, zusammen mit einer Propagandabroschüre. Der geltende Verfassungstext war nicht erhältlich, auch nicht auf Nachfrage. Im Bundeshaus hiess es, er sei vergriffen und werde auch nicht nachgedruckt, er sei ja sowieso bald nicht mehr gültig – und dies vor der Abstimmung! So hatten die Stimmberechtigten keine Möglichkeit, die alte und die neue Verfassung miteinander zu vergleichen und die zahlreichen Neuerungen zu erkennen.

International vernetzte PR-Agentur berät Bundesrat

Um sein «übergeordnetes Ziel» zu erreichen, nämlich die Abstimmung zu «gewinnen», begann der Bundesrat schon Jahre vorher, einen «Informations-teppich»¹⁵ zu legen, und zwar mit Hilfe von PR-Beratern:

«Die gesamte Abstimmungskampagne seit Beginn des Jahres 1995 [damals existierte offiziell noch kein Entwurf] beruhte auf einem Konzept, das eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Generalsekretariates des EJPD, des Bundesamtes für Justiz, der Bundeskanzlei und der Parlamentsdienste mit Unterstützung von ein bis zwei externen Beratern erarbeitete.»¹⁶

Die Formulierung «ein bis zwei externe Berater» macht stutzig. Warum sagte der Bundesrat nicht offen, wer ihn beriet? Lediglich einer Fussnote kann man entnehmen, dass es spätestens seit 1998 die international tätige Public-Relations-Agentur «TRIMEDIA» war.¹⁷ Diese international verflochtene PR-Firma unterhält Agenturen in Zürich, Lugano, St. Gallen und Basel und arbeitet mit einem Partnerbüro in Lausanne zusammen; sie hat enge Verbindungen nach England, Amerika, Osteuropa und Asien und ist in den britischen Kon-

¹⁴ Der Bund schreibt selbst, dass er «una campagna di manifesti propagandistici», eine «Propagandakampagne», geführt habe. Vgl. Cancelleria federale svizzera: L'impegno del Consiglio federale e dell'Amministrazione federale alla vigilia delle votazioni federali. Rapporto del gruppo di lavoro della Conferenza dei servizi d'informazione (GL CSI). Berna 2001, p. 63 www.admin.ch/ch/i/pore/pdf/Eng_BR_i.pdf, download 17.9.04

¹⁵ KID-Bericht S. 25/49/61

¹⁶ KID-Bericht S. 64

¹⁷ KID-Bericht S. 48, FN 115

zern «Huntsworth Group» eingebunden, der weltweit rund 3000 PR-Berater beschäftigt. TRIMEDIA berät auch Konzerne wie Novartis und McDonald's und zählt Institutionen wie die Stadt Zürich und das Kantonsspital St. Gallen zu ihren Kunden.¹⁸ Die Tatsache, dass diese finanzstarke und politisch einflussreiche PR-Agentur die neue Bundesverfassung betreute, bevor diese offiziell überhaupt geschrieben war, ist beunruhigend. Damit hat der Bundesrat das Prinzip der Transparenz eklatant verletzt, auf das er sich selber beruft.¹⁹

War es vielleicht ein TRIMEDIA-Berater, der Bundesrat Koller auf die Idee brachte, eine «Volksdiskussion» zu propagieren – in Wirklichkeit eine billige PR-Masche? Oder halfen TRIMEDIA-Berater ihm dabei, «obsolete Verfassungsartikel» zu «eliminieren», wie der Werbeslogan hiess?²⁰ Solche Gedanken sind nicht abwegig, wenn man bedenkt, dass heute «teilweise Gesetzesentwürfe in PR-Abteilungen von Unternehmen verfasst werden».²¹

Der Bundesrat selbst rechtfertigte den Beizug externer PR-Berater so:
«Die Verfassungsreform verlangte wegen ihrer Grösse, des Zeitdrucks sowie der staatspolitischen Bedeutung nach professioneller Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit. Der Entscheid, externe Berater beizuziehen, war deshalb richtig.»²²

Das Argument «Zeitdruck» befremdet. Warum pressierte es dem Bundesrat so? Die Bürger hatten kein Bedürfnis nach einer «Verfassungsreform». Es gab keinen Zeitdruck. Das Argument ist nur erklärbar, wenn man davon ausgeht, dass der Bundesrat eine verdeckte Agenda («hidden agenda») verfolgte, die er dem Volk und Parlament nicht «kommunizierte».

Künstliche «Attraktivität» mit Hilfe von Public-Relations-Methoden

Den PR-Beratern war durchaus bewusst, dass die neue Verfassung bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht beliebt war und künstlich

¹⁸ www.trimedia.ch, download 27.1.2007

¹⁹ Leitbild der Konferenz der Informationsdienste (KID) zur Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung, Januar 2003

²⁰ «Die Verfassungsreform schafft klare Verhältnisse und eliminiert obsolete Artikel». Vgl. KID-Bericht S. 64

²¹ Vgl. «Online-Enzyklopädie Wikipedia», Stichwort «Öffentlichkeitsarbeit». <http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentlichkeitsarbeit>, download 26.01.2007

²² KID-Bericht S. 65

«attraktiv» gemacht werden musste.²³ Zu diesem Zweck griffen sie zu einem bewährten Spin-doctor-Rezept: nicht informieren, sondern «pausenlos dieselben Kernbotschaften einhämmern». Dafür wählten sie folgende Slogans aus:

- Die Chance für eine Reform jetzt packen!
- Die Verfassungsreform ist Zukunftsgestaltung.
- Die Verfassungsreform macht die Bundesverfassung wieder bürgernah!
- Die Verfassungsreform schafft klare Verhältnisse und eliminiert obsoletere Artikel!²⁴

Mit diesen dümmlichen Slogans glaubten die Berater des Bundesrates, eine «Aufbruchstimmung» erzeugen zu können.²⁵ Sie hämmerten sie auf sämtlichen Medienkanälen ein: Pressemitteilungen, Referate, «Referentenservice», Podiumsgespräche, Pressekonferenzen, Auftritte von Bundesräten, und sogar eine Ausstellung «150 Jahre Bundesstaat». Zudem benutzten sie «neue Kommunikationsformen», Radio- und Fernsehauftritte von Bundesräten, eine Internet-Plattform, elektronische Disketten, PR-mässig vorbereitete «redaktionelle Beiträge» für Zeitungen und Zeitschriften (sogenannte «Verfassungsfashes»), Cartoons, «Events», einen «Präambelwettbewerb», eine Plakataktion und einen «Internet-Chat» mit dem Bundesrat!²⁶

Die Kosten der Kampagne waren enorm. Offiziell betragen sie zwei Millionen Franken. Doch in diesem Betrag sind die Personalkosten des Bundes, die Kosten für Internetauftritte und Fachliteratur und die Honorare für Kommissionen und Experten noch nicht enthalten.²⁷ Diese Ausgaben dürften ebenfalls beträchtlich gewesen sein.

Bundesrat Koller spannt Medien ein

Im veröffentlichten Rückblick auf die Propagandakampagne²⁸ fehlt etwas: der Bittbrief von Bundesrat Koller an die Chefredaktoren. Kurz vor der Abstimmung sahen nämlich der Bundesrat und seine Kommunikationsexperten ihren sorgfältig ausgebreiteten «Informationsteppich» davongleiten. Trotz PR-Be-

²³ KID-Bericht S. 64

²⁴ KID-Bericht S. 64

²⁵ KID-Bericht S. 64/66

²⁶ KID-Bericht S. 64f.

²⁷ KID-Bericht S. 65

²⁸ KID-Bericht S. 63ff.

mühungen wurden kritische Stimmen laut.²⁹ Die Vorlage drohte zu scheitern. Da griff Bundesrat Arnold Koller wenige Tage vor der Abstimmung zur Feder und schrieb – unter dem gewichtigen Absender «Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements» – einen persönlich unterzeichneten Brief an die Chefredaktoren der Schweizer Zeitungen. Der Brief lautete:

«Sehr geehrter Herr [...] [Chefredaktor XY]

Die Kampagne um die neue Bundesverfassung [...] war gekennzeichnet durch eine *erfreulich* grosse Zahl von *fundierten, konstruktiven* Beiträgen sämtlicher Medien. [...] Dieses Interesse ist nicht zuletzt auf [...] Ihre *wohlwollende Unterstützung* zurückzuführen. Ich möchte Ihnen für das *Engagement herzlich danken*.

In den letzten zwei, drei Wochen hat sich – vor allem in Leserbriefen, Inseraten und *Pamphleten* – leider eine *gehässige Opposition* gegen das Verfassungswerk zu Wort gemeldet. [...] *bedauerlich* ist [...] dass vor allem die *rechtspopulistische Gegnerschaft* mit *Vorurteilen, Unterstellungen* und *Unwahrheiten* operiert. [...] Es wäre *schlimm*, wenn es den *fanatischen* Gegnern gelänge, ein überzeugendes Ja zu diesem *sorgfältig* erarbeiteten *Konsens-Werk* zu *hintertreiben*.

Dem wäre wohl am ehesten mit einer guten Stimmbeteiligung zu begegnen. Und deshalb wende ich mich nochmals an Sie: Ich wäre Ihnen *dankbar*, wenn Sie bei ihrem *journalistischen «Endspurt»* diesen Aspekt in geeigneter Form hervorheben könnten. Ich danke Ihnen nochmals für Ihre Unterstützung und grüsse Sie freundlich.

Arnold Koller»³⁰

Dieser Brief war wohl durchdacht. Er trägt die Handschrift von Spin doctors. Gespickt mit Negativ-Begriffen wie «Pamphlet», «gehässige Opposition», «bedauerlich», «rechtspopulistisch Gegnerschaft», «Vorurteile, Unterstellungen und Unwahrheiten», «schlimm», «fanatisch» und «hintertreiben» werden die Kritiker – ohne jedes Sachargument! – pauschal diskreditiert, während die Positiv-Begriffe «erfreulich», «fundierte», «konstruktiv», «wohlwollende Unter-

²⁹ Zum Beispiel *Zeit-Fragen*, Sonderausgaben I und II im April 1999: NEIN zur «neuen Bundesverfassung»

³⁰ Brief von Arnold Koller an Andreas Netzle, Chefredaktor «Neue Mittelland Zeitung», 12.4.1999 (Hervorhebungen J. B.)

stützung», «Engagement», «herzlich danken», «sorgfältig», «Konsens-Werk» und «dankbar» für die Befürworter und für die Adressaten des Briefes gelten. Mit dem ganzen Gewicht seines Amtes stempelte der Bundesrat alle jene zu Aussenseitern, welche das angebliche «Konsens-Werk» kritisch hinterfragten. Jede Zeitung, die das ebenfalls wagen würde, liefe Gefahr, vom Bundesrat als «gehässig», «rechtspopulistisch» und «fanatisch» verunglimpft zu werden.

Medien als «Sprachrohre der Obrigkeit»

Willig betätigten sich die Medien in den folgenden Tagen als «Sprachrohre der Obrigkeit».³¹ Sie repetierten die bundesrätlichen Beschimpfungen Wort für Wort.³² So lamentierte «Der Bund» unter dem Titel «Gehässige Opposition», die Zeitungsspalten würden «mit einer Flut von Leserbriefen» von «rechtspopulistischen Kreisen» überschwemmt, die voll von «Vorurteilen, Unterstellungen und Unwahrheiten» seien. Nebenbei erwähnte «Der Bund» zwar, dass es vor Abstimmungen durchaus normal sei, dass heftig diskutiert würde, aussergewöhnlich sei diesmal nur, dass sich keine Befürworter zu Wort melden würden.³³ Damit bestätigte die Zeitung nur, was auch die PR-Berater des Bundesrates wussten: Die «Verfassungsreform» war kein Anliegen der Bevölkerung. Doch die gleiche Zeitung half selbst nach, indem sie am folgenden Tag nachdoppelte, die Gegner der neuen Verfassung würden die Vorlage «durch bewusst geschürte Angst hintertreiben».³⁴ Ins gleiche Horn stiessen auch die «Neue Zürcher Zeitung» und andere Zeitungen.³⁵

Dieser Eingriff des Bundesrates erfolgte zu einem Zeitpunkt, als private Personen und Komitees keine Chance mehr hatten, in den Medien zu Wort zu kommen. Denn die meisten Zeitungen schliessen ihre Leserbriefspalten einige Tage vor den Abstimmungen. Die Behauptungen des Bundesrates konnten somit nicht mehr widerlegt und von den Stimmberechtigten auch nicht überprüft werden. Der geltende Verfassungstext lag ihnen ja nicht vor.

³¹ Und wieder zwei Frontenwechsel. Tages-Anzeiger, 26.4.2001

³² KID-Bericht S. 21/35: «Die meisten Medien übernehmen die wichtigsten Aussagen der Mitglieder des Bundesrates [...] Dabei verdrängt die Vermittlungskompetenz teilweise die Sachkompetenz.»

³³ Arnold Koller: «Gehässige Opposition». Der Bund, 14.4.1999

³⁴ Abstimmung 18. April. Bundesrat in die Offensive. Der Bund, 15.4.1999

³⁵ Bundesrat kritisiert Gegner der Verfassungsrevision. Aufruf zum Urnengang. Neue Zürcher Zeitung, 15.4.1999

Verlogene Propaganda führt zu Politikverdrossenheit

Die PR-Experten des Bundes behaupten, die Kampagne für die neue Bundesverfassung sei erfolgreich gewesen. In Wirklichkeit stimmten – bei einer schwachen Stimmbeteiligung von lediglich 35,89 Prozent – nur 59,2 Prozent der Stimmenden und nur 13 Kantone mit Ja. Die PR-Berater bekennen:

«Trotz allem Engagement [konnte] das Ziel, die abstrakten Inhalte der Verfassungsreform einer breiten Bevölkerungsschicht als attraktiv zu «verkaufen» und diese für das Projekt zu sensibilisieren, nicht erreicht werden konnte. Eine echte Aufbruchstimmung liess sich nicht herstellen.»³⁶

Kein Wunder! Eine mit Public Relations erzeugte «Volksdiskussion» und «Aufbruchstimmung» funktioniert nie. Alles, was sie erzeugen, ist Politikverdrossenheit. Die Menschen spüren, dass sie über den Tisch gezogen werden und wenden sich ab. Die Politikverdrossenheit ist die Folge der verlogenen Politik. So schreibt der Journalist und Buchautor Wolfram Baentsch: Ein Grund «für die überall und in allen Bevölkerungskreisen um sich greifende Verdrossenheit an der Politik und ihren Repräsentanten» liegt «in dem weitverbreiteten Eindruck, dass sie es den [Bürgern] gegenüber bisweilen an Redlichkeit fehlen lassen».³⁷

Es ist ein Gebot der Zeit, dass die Politiker wieder zu sich selbst stehen und den Mut aufbringen, offen und ehrlich zu den Menschen zu sprechen. Dafür braucht es keine «Kommunikationsbeauftragte»! Wenn die Politiker dies wieder tun, hört die Politikverdrossenheit sofort auf. Man kann die Probleme so erklären, dass man es versteht. Über diese Fähigkeit muss jeder Nationalrat, Ständerat oder Bundesrat verfügen.

³⁶ KID-Bericht, S. 66

³⁷ Baentsch Wolfram. Der Doppelmord an Uwe Barschel. Die Fakten und Hintergründe. München 2006, S. 12

Was tatsächlich in der neuen Verfassung steht

In seiner Propaganda behauptete der Bundesrat, durch die «Verfassungsreform» seien nur Belanglosigkeiten und Nebensächlichkeiten geändert worden. Das war der «Spin», mit dem die Öffentlichkeit irregeführt wurde. Viele wunderten sich, warum «die Befürworter der Reform [...] nicht oft genug betonen [konnten], dass diese keine wichtigen Änderungen» enthalte.³⁸ Warum steckten sie dann so viel Geld und Aufwand in diese Kampagne? Ein aufmerksamer Zeitgenosse, der die neue und die alte Verfassung miteinander verglichen hatte, stellte fest:

«Was wir [...] mit dieser Verfassung vor uns haben, ist keine nachgeführte, sondern eine neue Verfassung, welche die Schweiz auf einen völlig anderen politischen Weg bringen will.»³⁹

Die folgenden Beispiele verdeutlichen dies.

Von der Souveränität der Kantone zum zentralistischen Einheitsstaat

Schon in der neuen Präambel und im ersten Verfassungsartikel kommen die gewaltigen Veränderungen zum Ausdruck. Der alte Artikel 1 lautete:

«Die Schweizerische Eidgenossenschaft [...] hat nachstehende Bundesverfassung angenommen: Art. 1: Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der dreiundzwanzig souveränen Kantone [...] bilden in ihrer Gesamtheit die Schweizerische Eidgenossenschaft.» (Art. 1 BV alt)

In der neuen Verfassung lauten die Präambel und der erste Artikel:

«Das Schweizervolk und die Kantone [...] geben sich folgende Verfassung: Art. 1: Das Schweizervolk und die Kantone [...] bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft.» (Präambel und Art. 1 BV neu)

Das ist ein völlig neuer Ansatz. Die frühere Formulierung «die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der dreiundzwanzig souveränen Kantone» brachte den föderalen Aufbau der Schweiz zum Ausdruck. Denn die Schweiz

³⁸ Tätigkeitsbericht des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV) 1999, S. 59

³⁹ Ammann Christoph: Aufruf an die Schweiz zur Bundesverfassung. Inserat. Tages-Anzeiger, 10.4.1999

ist kein Volk, sondern sie besteht aus vielen verschiedenen Völkerschaften mit verschiedenen Sprachen und Kulturen, die sich zu einem Bund zusammengeschlossen haben, um sich gegenseitig Beistand zu leisten. Mit dieser Formulierung konnte die Souveränität der Kantone nicht abgebaut werden. Sie war die Grundlage des Staates und als Verfassungsgrundsatz in Artikel 1 verankert.

Die neue Formulierung «das Schweizervolk und die Kantone» hingegen schafft einen künstlichen Gegensatz zwischen «dem Schweizervolk» und «den Kantonen». Diese können nun gegeneinander ausgespielt werden. Dass den Kantonen das Attribut «souverän» entzogen wurde, ist ungeheuerlich. Ein derart tiefer Eingriff zeigt, dass weitreichende Veränderungen geplant waren. Die Stossrichtung wird deutlich: Die Macht des Bundes soll erweitert, die Souveränität der Kantone geschwächt, letztlich vielleicht sogar abgeschafft werden.

Dieser Paradigmenwechsel wird im «Bundesbüchlein» nicht einmal erwähnt. Statt dessen wird die Neuausrichtung mit «Spins» und manipulativen Worthülsen überdeckt:

«Das Bewährte wird erhalten. [...] Bund und Kanton werden zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Bund übernimmt jene Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung bedürfen. Er beachtet die Eigenständigkeit der Kantone.»⁴⁰

Mit den tatsächlichen Veränderungen in der neuen Verfassung hat dieser Werbetext wenig zu tun.

Mehr Macht für den Bundesrat

Weiter wird in der neuen Verfassung die Tendenz erkennbar, den Bundesrat mit mehr Machtbefugnissen auszustatten, während die Kompetenz des Parlamentes eingeschränkt wird. In der alten Verfassung hiess es:

«Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten: [...]»
(Art. 102 BV alt)

Dann wurden 16 «Befugnisse und Obliegenheiten» des Bundesrates aufgezählt, die klar definiert waren. Die neue Bundesverfassung rückt von diesem Grundsatz ab. Sie erteilt dem Bundesrat – zusätzlich zu den in der Verfassung

⁴⁰ Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 18. April 1999 über die neue Bundesverfassung, S. 1/5 (im folgenden: Abstimmungserläuterungen)

genannten Aufgaben – eine Art «Generalvollmacht», seine «Befugnisse und Obliegenheiten» nach eigenem Belieben auszuweiten:

«Der Bundesrat bestimmt die Ziele und die Mittel seiner Regierungspolitik. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.»
(Art. 180 BV neu)

In dieser Bestimmung wird der Bundesrat erstmals als «Regierung» bezeichnet, was in der alten Verfassung nicht vorkam. Dort wurde im Gegenteil klar zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesversammlung über dem Bundesrat stand:

«Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche [...] in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.» (Art. 84 BV alt)

Dieser Artikel stand in der alten Verfassung an oberster Stelle nach dem Titel «Befugnisse der Bundesversammlung». In der neuen Verfassung muss man ihn regelrecht suchen. Unter dem Titel «Bundesversammlung» ist er an der unauffälligsten Stelle untergebracht, die möglich war. Nach 25 zum Teil sehr ausführlichen Bestimmungen findet man ihn an letzter Stelle, wo «weitere Aufgaben und Befugnisse» der Bundesversammlung aufgezählt werden. Dort folgt eine lange Liste von Zuständigkeiten, darunter – im vorletzten Absatz – der genannte Artikel, leicht «reformiert»:

«Die Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind.» (Art. 173 Abs. 2 BV neu)

Im Vergleich zur früheren Formulierung wurde das einschränkende Wörtchen «ausserdem» hineingeschmuggelt.

Man erhält den Eindruck, dass es den Autoren der neuen Verfassung darum ging, die Stellung des Bundesrates da und dort unauffällig auszubauen und auf diese Weise die direkte Demokratie schrittweise in eine «gelenkte Demokratie» umzuwandeln. Eine weitere, scheinbar unbedeutende Veränderung weist in die gleiche Richtung. In der alten Verfassung stand:

«Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.»
(Art. 95 BV alt)

In der neuen Verfassung wurden die Wörtchen «vollziehend» und «leitend» einfach vertauscht. Der Artikel lautet neu:

«Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.» (Art. 174 BV neu)

Ein wacher Mitbürger kommentierte diese Manipulation wie folgt:

«In der alten Verfassung [...] war der Bundesrat primär vollziehende Behörde und erst in zweiter Linie leitende Behörde. Das Vollziehen dessen, was Bürgerinnen und Bürger oder das Parlament beschlossen haben, ist wie ein Dienen am Volk. Nun wird das Dienen erst in zweiter Linie erwähnt, und das Leiten steht im Vordergrund; das ist ihnen also so wichtig, dass sie eine Änderung vornahmen! [...] der Bundesrat will mehr regieren, mehr Macht in seinen Händen, weniger dienen.»⁴¹

Milizarmee oder stehendes Berufsheer?

Sehr gravierend – besonders angesichts der aktuellen Entwicklungen – ist auch die mit der «Verfassungsreform» angelegte Neuordnung der Armee. Die alte Verfassung bot Schutz vor einer militärischen Machtkonzentration beim Bund:

*«1. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.
2. Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton [...] mehr als 300 Mann stehende Truppen halten.» (Artikel 13 BV alt)*

Dieser Artikel, der dem Bund verbot, stehende Truppen zu halten, wurde gestrichen. Ebenso der folgende:

*«Die Waffe bleibt [...] in den Händen des Wehrmannes.»
(Art. 18 BV alt)*

Diese Bestimmung ist von staatspolitischer Bedeutung. Sie bringt das Vertrauen des Staates in seine Bürger zum Ausdruck. Der Soldat wird als «Bürger in Uniform» verstanden, der sein Land und seine Familie verteidigt. Gegen die Streichung des Artikels gab es Opposition. Diese beschwichtigte der Bundesrat mit der Versicherung, die Bestimmung bleibe erhalten, gehöre aber in ein Gesetz. Das Argument überzeugt nicht; wichtige Grundsätze gehören in die Verfassung. Was der Bundesrat nicht erwähnte: Die Herabstufung auf Gesetzesebe-

⁴¹ Ammann Christoph. A.a.O.

ne wird eine zukünftige Beseitigung des Artikels vereinfachen und erleichtern. Denn eine Verfassungsänderung verlangt zwingend eine Volksabstimmung, eine Gesetzesänderung nur fakulativ. Der Versuch, die Bestimmung zu eliminieren, wurde bereits unternommen, bisher ohne Erfolg.⁴²

Auch das Milizprinzip war in der alten Verfassung garantiert, nicht nur «grundsätzlich», sondern tatsächlich. Gemäss alter Verfassung bestand die Armee – abgesehen von wenigen zahlenmässig begrenzten Berufsgruppen wie Festungswache oder Instruktoressen – ausschliesslich aus Milizsoldaten und Milizkadern:

«Das Bundesheer besteht:

a. aus den Truppenkörpern der Kantone;

b. aus allen Schweizern, die zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.» (Artikel 19 BV alt)

In der neuen Verfassung heisst es nur noch:

«Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.» (Art. 58 BV neu)

Die Wendung «grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert» war ein Trick. Wenn das Milizprinzip nur noch «grundsätzlich» gilt und nicht mehr tatsächlich, dann kann der Bund stehende Berufsgruppen aufbauen, zum Beispiel aus der neu geschaffenen Kategorie der «Durchdiener», die ihre gesamte Dienstpflicht an einem Stück absolvieren.

Verfügungsgewalt über die Armee beim Bundesrat?

Auch in bezug auf die Verfügungsgewalt über die Armee wurde eine Machtverschiebung vom Parlament weg und hin zum Bundesrat vorgenommen. In der alten Verfassung stand:

«Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere [...] Verfügungen über das Bundesheer.»

(Art. 85 Abs. 9 BV alt)

Diese Kompetenz wurde eingeschränkt. Neu heisst es nur noch:

Die Bundesversammlung «ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf.» (Art. 173 lit. d BV neu)

⁴² Vgl. Nationalratssitzung vom 22. März 2007

Zudem wurde die Bestimmung – nach der erwähnten Methode – an einer besonders unauffälligen Stelle «versteckt». Man findet sie nicht, wie man erwarten würde, im Kapitel «Sicherheit, Landesverteidigung und Zivilschutz», sondern im allerletzten Artikel der «Zuständigkeiten» der Bundesversammlung und dort erst bei «weitere Aufgaben und Befugnisse».

Eine weitere Neuerung war, folgende gleichlautende Kompetenz gleichzeitig dem Parlament und dem Bundesrat zu übertragen:

«Die Bundesversammlung [...] trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.»

(Art. 173 BV neu)

«Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.»

(Art. 185 BV neu)

Damit sind Kompetenzkonflikte vorprogrammiert. Der «Reformschritt» schwächt die Verfügungsgewalt des Parlaments über das Bundesheer und erweitert die Kompetenz des Bundesrates.

Auch die folgende Manipulation stimmt nachdenklich. In der alten Verfassung hiess es:

«In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen 2000 Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.»

(Art. 102 Abs. 11 BV alt)

In der neuen Verfassung wurde der Halbsatz: «... sofern die Räte nicht versammelt sind», einfach weggelassen. Zudem wurde die Truppenstärke, über die der Bundesrat verfügen darf, mit einem Schlag auf 4000 verdoppelt. Der Grund für diese Erhöhung ist nicht nachvollziehbar. Neu heisst es:

«In dringlichen Fällen kann er [der Bundesrat] Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf, oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.»

(Art. 185 Abs. 4 BV neu)

Die Verfügungsgewalt über die Armee wurde damit in Fällen der Dringlichkeit auch dann dem Bundesrat übertragen, wenn das Parlament Session hat. Vorher kam ihm diese Kompetenz nur vertretungsweise zu.

«Bundesbüechli» verschweigt Neuausrichtung der Armee

Alle diese Änderungen werden im «Bundesbüechli» grösstenteils nicht einmal erwähnt. Dort steht unter «Materielle Neuerungen» in bezug auf die Armee lediglich: «Neu darf der Bundesrat bis zu 4000 (bisher 2000) Angehörige der Armee aufbieten.» (S. 5). Und etwas weiter unten steht unter dem abwertenden Titel «Verzicht auf alte Zöpfe» zudem: «Andere Bestimmungen gehören aus heutiger Sicht in ein Gesetz oder eine Verordnung: Details etwa über die [...] Aufbewahrung der militärischen Ausrüstung.»⁴³

Mehr Informationen über die Neuausrichtung der Armee wurden im «Bundesbüechli» nicht gegeben. Ausserdem ist die Frage der Aufbewahrung der militärischen Ausrüstung kein Detail. Im Sinne einer objektiven und ausgewogenen Darstellung hätte der Bundesrat uns darüber informieren müssen, dass das Milizprinzip eingeschränkt wurde, stehende Berufstruppen vorbereitet wurden und die Kompetenz des Bundesrates, über das Bundesheer zu verfügen, ausgebaut wurde. Damit wären die Stimmberechtigten sicher nicht einverstanden gewesen. Erst auf dieser Grundlage hätten Fragen diskutiert werden können, wie etwa, ob es angesichts der allgemeinen Gewaltzunahme in der Gesellschaft verantwortbar sei, den Soldaten die Armeewaffe mit nach Hause zu geben.

Was uns der Bundesrat angeboten hat, war eine einseitige Manipulationskampagne, mit der er die Abstimmung «gewinnen» wollte.

Wirtschaftsfreiheit – ein neues «Grundrecht»?

Eine weitere Neuerung von zweifelhaftem Wert ist die «Wirtschaftsfreiheit» als neues Grundrecht (Art. 27 BV neu). Ein solches Grundrecht gab es vorher nicht, weder in der Verfassung noch in der Europäischen Menschenrechtskonvention.⁴⁴ Es gab die «Handels- und Gewerbefreiheit» gemäss Art. 31 (BV alt). Auf diese konnten sich jedoch nur Schweizer und niedergelassene Ausländer berufen.⁴⁵

Auf das neue Grundrecht «Wirtschaftsfreiheit» hingegen können sich alle

⁴³ Abstimmungserläuterungen, S. 5

⁴⁴ Schwander Ivo. A.a.O., S. 17–24

⁴⁵ Schwander Ivo. A.a.O., S. 57f.

berufen. Es soll für «günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft» sorgen (Art. 94 Abs. 3 BV neu) und «Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit» erschweren. «Insbesondere Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten», sind nur dann erlaubt, wenn sie in der Verfassung ausdrücklich aufgeführt werden (Art. 94 Abs. 4 BV neu).

Die «Wirtschaftsfreiheit» wird vom Bundesrat wie folgt gerechtfertigt: «Die freiheitliche Wettbewerbsordnung wird verdeutlicht.»⁴⁶ In Wirklichkeit geht es wohl darum, die Schweizer Märkte dem Zugriff global agierender Konzerne zu öffnen. Ein Kritiker der neuen Verfassung meinte:

«In einer Zeit, wo Wirtschafts- und Finanzkräfte sich je länger desto mehr der sozialen Verantwortung entziehen wollen, ist dieser Bückling der Politiker vor diesen Kräften ein regelrechtes Armutszeugnis. Da der Begriff Wirtschaftsfreiheit kein eigentlicher Rechtsbegriff ist, wird man sich zu seiner Definition in der Praxis am allgemeinen Begriff der <freien Marktwirtschaft> orientieren. [...] Diese freie Marktwirtschaft anerkennt ihrerseits als obersten Grundsatz nur das rigorose Konkurrenzprinzip, alle anderen Handelsusancen werden zunehmend als Marktbehinderung bezeichnet und verboten.»⁴⁷

«Outsourcing» der Nationalstrassen

Auch im Bereich der Nationalstrassen soll die Wirtschaftsfreiheit Einzug halten. Dies wurde ebenfalls mit der «Verfassungsreform» vorbereitet. In der früheren Verfassung waren die Kompetenzen und Kosten der Nationalstrassen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sorgfältig auf Bund und Kantone aufgeteilt:

- «1. Der Bund wird [...] die Errichtung und Benützung eines Netzes von Nationalstrassen sicherstellen. [...]
2. Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Anordnungen und unter der Oberaufsicht des Bundes. [...]
3. [...]
4. Die Kosten der Erstellung, des Betriebes und des Unterhaltes der Nationalstrassen werden auf den Bund und die Kantone verteilt. [...]
6. Die Nationalstrassen stehen unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes unter der Hoheit der Kantone.» (Art. 36bis BV alt)

⁴⁶ Abstimmungserläuterungen, S. 5

⁴⁷ Ammann Christoph. A.a.O.

Auf den ersten Blick scheint es, als sei dieser Artikel als Ganzes übernommen und nur leicht umformuliert worden. Doch der entscheidende Absatz 6 fehlt, der die Hoheit über die Nationalstrassen den Kantonen zuwies. Neu heisst die Bestimmung nämlich nur noch:

- «1. Der Bund stellt die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und deren Benützbarkeit sicher.
2. Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Vorschriften und unter der Oberaufsicht des Bundes.
3. Bund und Kantone tragen die Kosten der Nationalstrassen gemeinsam.» (Art. 83 BV neu)

Die Beseitigung von Absatz 6 – in Verbindung mit dem inzwischen ebenfalls umgesetzten zweiten «Reformpaket», genannt «NFA»⁴⁸ – macht es möglich, dass der Bund ab Januar 2008 die Nationalstrassen den Kantonen ganz aus der Hand nehmen kann. Die «Neue Zürcher Zeitung» schreibt:

*«Ab Januar 2008 wird anstelle der Kantone neu nur noch der Bund die Nationalstrassen bauen, betreiben und unterhalten und dafür die alleinige Kostenverantwortung tragen. Nach dem Motto ‹Wer zahlt, befiehlt› kann er dann Arbeiten sowohl öffentlichen, privaten wie auch gemischten Trägerschaften übertragen.»*⁴⁹

Also ist die Privatisierung schon im Gang, das «Outsourcing» von Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen, wozu auch das «Verkehrsmanagement» gehört. Diese Aufgabe wird heute noch von den Kantonspolizeien wahrgenommen. Das soll sich nach dem Willen des Bundes ändern. Dazu die «Neue Zürcher Zeitung»: «Ihren Wirkungskreis sehen auch die Kantonspolizeien eingeschränkt, da künftig das Verkehrsmanagement auf Nationalstrassen vom Bund abgedeckt sein wird».⁵⁰ Somit plant der Bund, die Hoheitsrechte der Kantonspolizeien an gewinnorientierte Aktiengesellschaften zu übertragen, was aus rechtsstaatlicher und demokratischer Sicht höchst problematisch ist. Ähnliche

⁴⁸ Dazu brauchte es als zweite Komponente ein weiteres «Reformpaket», das bei der Ausarbeitung der «Verfassungsreform» bereits in der Pipeline lag: die «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen» (NFA). Die Volksabstimmung darüber fand am 28. November 2004 statt.

⁴⁹ Der Bund wird Herr der Nationalstrassen. Neue Zürcher Zeitung, 18.1.2007

⁵⁰ Der Bund wird Herr der Nationalstrassen. Neue Zürcher Zeitung, 18.1.2007

Pläne will der Bundesrat – gegen den Widerstand des Parlaments – ja auch in Bezug auf die Bahnpolizei durchsetzen.⁵¹

Um uns an diese umwälzenden Umstrukturierungen zu gewöhnen, sind «längere Übergangsfristen» nötig.⁵² Bereits wurden «Pilotstudien» zur elektronischen Verkehrsüberwachung an gewinnorientierte Konzerne vergeben, die sich auf Strassenbau und elektronische Verkehrsüberwachung spezialisiert haben und solche Projekte in England und Australien betreuen.⁵³ Elektronische Verkehrsüberwachung heisst, dass private Firmen, zum Beispiel international agierende Grosskonzerne, Daten über sämtliche Verkehrsteilnehmer sammeln, speichern und jederzeit abrufen können – jenseits jeder demokratischen Kontrolle.

Bürger wolle keine Strassenzölle

Solche Pläne kommen bei den Bürgern nicht gut an. Deshalb haben Spin doctors die nötigen Worthülsen erfunden, wie «Road pricing» oder «Mobility pricing».⁵⁴ Das tönt viel besser als Strassenzoll und elektronische Überwachung. Ob sich die Bürger mit solch billigen Slogans abspeisen lassen, ist sehr die Frage. Man wird uns vermutlich auch noch absurdere «Spins» vorsetzen, wie die Luft werde verbessert oder der Verkehr eingedämmt. Was von solchen Versprechen zu halten ist, wissen wir spätestens seit den Beteuerungen von Bundesrat Moritz Leuenberger, dass durch den Abschluss der bilateralen Verträge mit der EU im Jahr 2000 der Schwerverkehr abnehmen werde. Das Gegenteil ist eingetroffen.

Hätte der Bundesrat den Stimmberechtigten seinen Plan, die Nationalstrassen zu privatisieren, vor der Abstimmung über die neue Bundesverfassung offengelegt, wäre es wohl zu landesweiten Protesten gekommen.⁵⁵

⁵¹ Private Bahnpolizei umstritten. Neue Zürcher Zeitung, 4.4.2007

⁵² Der Bund wird Herr der Nationalstrassen. Neue Zürcher Zeitung, 18.1.2007

⁵³ Werbebroschüre der Rapp AG. www.wort-art.ch/pdfs/RAPP%20Auszuege%20aus%20Geschaeftsbericht%202004.pdf, download 7.2.2007

⁵⁴ Road Pricing zumindest technisch machbar. Walliser Bote, 27.1.2007

⁵⁵ Hat vielleicht der Bundesrat der WTO im Rahmen des GATS-Abkommens «über den Handel mit Dienstleistungen» (General Agreement on Trade in Services) zugesichert, die Nationalstrassen baldmöglichst zu privatisieren? Dieses Abkommen hat der Bundesrat 1995 am Volk vorbei unterschrieben. Laut GATS müssen alle öffentlichen Dienstleistungen wie Post, Telefon, Verkehrswege, Energie und viele andere privatisiert werden. Vgl. Gautschi Eliane: Schweiz und WTO – Eine Politik am Volk vorbei. *Zeit-Fragen*, 17.2.2003

Abbau der Postdienste

Auch vor Post und Telefon macht die neue «Wirtschaftsfreiheit» nicht halt. Früher war in der Verfassung die landesweite billige Versorgung mit Post und Telefon garantiert:

«1. Das Post- und Telegrafewesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

2. Der Ertrag der Post- und Telegrafverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

3. Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.»

(Art. 36 BV alt)

«Zur Bestreitung der Bundesaufgaben stehen zur Verfügung: [...] der Reinertrag der Post-, Telegraf- und Telefonverwaltung.»

(Art. 42 BV alt)

Mit diesen Bestimmungen war es unmöglich, gewinnträchtige Tranchen aus dem Service public herauszuschneiden und an Wirtschaftsunternehmen zu verkaufen. Deshalb wurden sie abgeändert oder ganze Absätze herausgestrichen. Heute heisst der Artikel zum Post- und Fernmeldewesen:

«1. Das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes.

2. Der Bund sorgt für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden.

Die Tarife werden nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt.»

(Art. 92 Abs. 1,2 BV neu)

«Möglichst billige Grundsätze» und «im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft» wurde gestrichen und durch die manipulative Formulierung «ausreichende und preiswerte Grundversorgung» ersetzt. Die beiden Wörter «ausreichend» und «preiswert» sind dehnbar und flexibel, während der Begriff «Grundversorgung» zeigt, dass nicht mehr eine vollumfängliche Versorgung, sondern nur noch eine dürftige «Grundversorgung» vorgesehen ist.

Zudem wurden – auch das ist schwerwiegend – die beiden Paragraphen gestrichen, die sicherstellten, dass der Ertrag der Post- und Telegrafverwaltung in die eidgenössische Kasse floss (Art. 36 Abs. 2 und Art. 42b BV alt). Durch die Streichung dieser beiden Paragraphen wurde es möglich, das einträgliche

Telefongeschäft von der kostenintensiven Post abzukoppeln und an gewinnorientierte Aktiengesellschaften zu übergeben. Damit wurde die bewährte Quersubventionierung der Post durch das Telefon geopfert, die auf der Solidarität zwischen den verschiedenen Landesteilen beruhte.

Heute werden landesweit, vor allem in ländlichen Gebieten und Bergdörfern, Poststellen und Postautolinien abgebaut. Eine flächendeckende Versorgung mit Postdiensten sei heute nicht mehr finanzierbar, wird behauptet. In Wirklichkeit fliesst das eingenommene Geld nicht mehr in die Bundeskasse, sondern wird in private Portemonnaies abgeführt. So wird es der Allgemeinheit entzogen. Diese Neuerungen werden im «Bundesbüechli» nicht einmal erwähnt!

Abschaffung der Golddeckung des Schweizer Frankens

Als letztes Beispiel einer dramatischen Änderung soll die Abschaffung der Golddeckung der Schweizer Währung dargestellt werden.⁵⁶ Die Golddeckung wurde 1951 nach intensiver Diskussion durch eine Volksabstimmung mit grosser Mehrheit eingeführt. Der damals aufgenommene Artikel lautete:

«Der Bund kann die Einlöschungspflicht für Banknoten nicht aufheben, [...] ausgenommen in Kriegszeiten oder in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse. [...]

Die ausgegebenen Banknoten müssen durch Gold und kurzfristige Guthaben gedeckt sein.» (Art. 39 Abs. 6, 7 BV alt)

In den folgenden Jahren erhöhte die Nationalbank ihre Goldreserven auf etwa 2600 Tonnen. Dieses Gold, das vor allem in den 50er und Anfang der 60er Jahre erspart worden war, verlieh dem Schweizer Franken internationales Vertrauen und Stabilität, insbesondere auch nach 1973, als die internationale Währungsordnung zusammenbrach und die festen Wechselkurse aufgegeben wurden. Die Stabilität der Schweizer Währung trug auch zur politischen Stabilität und Unabhängigkeit des Landes bei.

Um so unverständlicher und stossender ist es, dass – nach den perfiden und haltlosen Angriffen aus den USA wegen angeblichen «Nazigoldes» – Bundesrat Arnold Koller die Hälfte des Nationalbankgoldes 1998 mit Berufung auf eine Expertenkommission als «überflüssig» erklärte. Anstatt den haltlosen Angriffen entgegentreten, wollte der Bundesrat diese Goldreserven sogar verkaufen

⁵⁶ Die folgende Darstellung stützt sich auf: Wüthrich Werner. Das Nationalbankgold und die direkte Demokratie. Finanz und Wirtschaft, 7. Dezember 2005

und mit dem Erlös eine «Solidaritätsstiftung» gründen. Zudem verkündete er, die Goldbindung der Währung verstosse gegen die Statuten des Internationalen Währungsfonds (IWF), dem die Schweiz seit 1992 angehört. Deshalb müsse sie aufgegeben werden. In Wirklichkeit existierte die Goldbindung im IWF schon seit 1975, das heisst seit Einführung der flexiblen Wechselkurse, nicht mehr.

Bundesrat will Gold verkaufen

Tatsächlich ging es Bundesrat Koller darum, Artikel 39 Abs. 6, 7 (BV alt) zu beseitigen, um die Hälfte der Goldreserven zu verkaufen. Die Vermischung der Begriffe «Golddeckung» und «Goldbindung» war ein manipulativer Trick, um unsere Goldreserven, die durch Hunderte Millionen von Arbeitsstunden von Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet worden waren, zu verkaufen. Warum aber wollte Bundesrat Koller dies unbedingt tun?

Da sich nach den infamen Angriffen aus den USA kaum noch jemand traute, das Schweizer Gold zu verteidigen, strich der Bundesrat die Golddeckung der Währung kurzerhand aus der Verfassung. Dies ging dem Parlament doch zu weit. Halbherzig fügte es wieder ein: «Ein Teil der Reserven wird in Gold gehalten.» (Art. 99 Abs. 3 BV neu) Doch die neue unverbindliche Formulierung konnte den Ausverkauf des Goldes nicht verhindern. Heute ist der Schweizer Franken nur noch zu 25 Prozent durch Gold gedeckt.

Dieser folgenschwere Schritt wurde im «Bundesbücheli» unter den irreführenden Titel «Lücken werden geschlossen, Mängel beseitigt» gestellt. Gering schätzig kommentierte dort der Bundesrat: «Die seit Jahrzehnten praktisch bedeutungslose Einlöschungspflicht für Banknoten und die ebenfalls überholte Goldbindung des Frankens werden aufgehoben.» Und sogleich beschwichtigte er: «Die Nationalbank muss weiterhin ausreichende Währungsreserven bilden, einen Teil davon in Gold.»⁵⁷

Das ist keine Information, sondern Manipulation. Übernimmt Bundesrat Koller heute die Verantwortung dafür, dass dem Volksvermögen infolge der massiven Wertsteigerung des Goldes (Verdoppelung seit 1998) Milliarden von Franken an Buchgewinnen entgangen sind?

⁵⁷ Abstimmungserläuterungen, S. 5

Die angewandten Manipulationsmethoden

«Je ne regrette rien» (Ich bedaure nichts) brüstet sich heute Alt-Bundesrat Arnold Koller im Lions Club.⁵⁸ Er würde es also wieder tun, obwohl sein ganzes Vorantreiben der Verfassungsrevision weder von der Verfassung noch vom Gesetz gedeckt war. Weil der Bundesrat uns die Totalrevision als «Verfassungsreform» oder «Nachführung» verkauft hat – was es laut Verfassung gar nicht gibt⁵⁹ –, beging er Verfassungsbruch. Zudem wussten die wenigsten Stimmberechtigten, dass mit der Vorlage ein politischer Richtungswechsel in unzähligen Bereichen vorbereitet wurde. Sie vertrauten dem Bundesrat. Dieses Vertrauen missbrauchte dieser und beging deshalb auch Vertrauensbruch.

Verfassung und Gesetz verpflichten den Bundesrat, die Stimmberechtigten und die Parlamentarier gründlich und umfassend über seine Projekte und – in erhöhtem Masse – über sämtliche Neuerungen einer Verfassungsrevision zu informieren. Statt dessen kaschierte der Bundesrat seine Absichten mit undurchsichtigen Spin-doctor-Methoden.

Waren die Berater des Bundesrates «Spin doctors»?

Stellt man die dargestellten Neuerungen – und dies sind nur Beispiele! – der «Öffentlichkeitsarbeit» des Bundes gegenüber, so erscheint die Bezeichnung Spin doctors für die Berater dieser Kampagne geradezu harmlos. Spin doctors sind Fachleute für Manipulation und Propaganda, die im Interesse ihrer Auftraggeber die Wahrheit durch einen «Spin» (Dreh) verdrehen und die «gespinnten» Nachrichten in die Medien einspeisen.⁶⁰ Oft treten sie als Kommunikationsberater, Experten für Öffentlichkeitsarbeit, Redenschreiber oder Meinungsforscher auf. Der amerikanische Publizist Michael Kinsley stellte fest:

«Spin bedeutet Gleichgültigkeit gegenüber der Wahrheit. Es bedeutet, die Realität so darzustellen, wie es den eigenen Zwecken dient. Ob diese fiktive Realität mit der tatsächlichen Realität, die wir alle kennen und teilen, übereinstimmt – diese Frage stellen sich Spin doctors gar nicht.»⁶¹

⁵⁸ Arnold Koller: «Je ne regrette rien». Tages-Anzeiger, 6.11.2006

⁵⁹ Vgl. Fussnote 1

⁶⁰ Vgl. Fussnote 2

⁶¹ Kinsley Michael: The Great Spin Machine. Time, 17. Dezember 2000 (Übers. J. B.)

Spin doctors benutzen ausgefeilte PR-Strategien und verschmelzen diese mit den Erkenntnissen der Sozialpsychologie. Das ist besonders niederträchtig, denn die Psychologie ist – richtig verstanden und angewendet – ein wertvolles Instrument der Hilfeleistung und der zwischenmenschlichen Verständigung. Dort hat sie auch ihren Platz. Sie zum Zweck des Lügens und Betrügens zu missbrauchen, ist in höchsten Masse unethisch und infam.⁶²

Unter Spin doctors ist die in den USA entwickelte Psychotechnik «Neuro-linguistisches Programmieren» besonders verbreitet. So arbeitete der amerikanische Polit-Strategie Newt Gingrich 1990 auf der Grundlage dieser Methode eine Handreichung zur politischen Manipulation für die republikanische Partei aus.⁶³ Die Handreichung enthielt eine Liste von positiv besetzten Worten mit hypnotischer Wirkung wie «Reform», «Vision», «Engagement», «Chance», «mutig» oder «freiheitlich». Die «hypnotischen Worthülsen» sollten nach Gingrichs Rat bei allen Auftritten und Publikationen der Republikaner verwendet werden.

Eine zweite Liste diente der Anschwärzung der Gegner, also der Demokraten. Diese Methode wird auch als «Negativ-Campaigning» bezeichnet. Die Negativ-Liste bestand aus Begriffen wie «Betrug», «Krise», «intolerant», «obsolet» oder «gefährden», die abschrecken und Abwehr erzeugen. Gingrich empfahl, beide Listen bei der Ausarbeitung von Texten und Reden systematisch zu verwenden, da die Wirkung der aufgeführten Worte machtvoll sei.

Behördenpropaganda mit Psychotechniken

Auch bei der Propagandakampagne für die neue Bundesverfassung wurde diese Technik benutzt. Das «Bundesbüechli» – das laut Gesetz «kurz und sachlich» sein sollte⁶⁴ – bestand fast nur aus hypnotischen Worthülsen wie:

«Bewährt», «fördern», «unterstützen», «partnerschaftlich»,
 «Partnerschaft», «Föderalismus», «Rechtssicherheit»,
 «tragende Säulen», «gemeinsam», «Gemeinschaft», «freiheitlich»,
 «modern», «harmonisch», «Chancengleichheit», «Werk der Besinnung», «Einigung», «nationaler Zusammenhalt» oder «Erneuerung».⁶⁵

⁶² Vgl. Barben, Judith: Manipulative Psychotechniken. *Zeit-Fragen*, 21.3.2005. Dies. Die Psychologisierungsfälle – ein «dirty trick» der «Spin-doctors». Der EU-Gipfel in Nizza als Probelauf. *Zeit-Fragen*, 12.2.2001

⁶³ Sie hiess: «Language: A Key Mechanism of Control» (Sprache: ein Schlüsselmechanismus der Kontrolle)

⁶⁴ «Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben». Bundesgesetz über die politischen Rechte, Art. 11, Abs. 2

⁶⁵ Abstimmungserläuterungen, S. 3–7

Argumente hingegen fand man dort nur wenige. Die vereinzelten Neuerungen, die überhaupt erwähnt wurden, waren unvollständig und verzerrt dargestellt. Der einflussreiche Werbetext sollte von der Radikalität der «Verfassungsreform» ablenken.

Auch das Negativ-Campaigning wurde bei der Propagandakampagne für die neue Verfassung eingesetzt, zum Beispiel im erwähnten Brief von Bundesrat Koller an die Chefredaktoren. Mit Negativ-Schlagworten wie «gehässig», «Opposition», «rechtspopulistische Gegnerschaft», «Vorurteil», «Unterstellung», «Unwahrheit», «schlimm», «fanatisch» und «hintertreiben» wurden Kritiker ausgegrenzt und marginalisiert. So sollten die Stimmberechtigten daran gehindert werden, sich unvoreingenommen mit den Argumenten der Kritiker auseinanderzusetzen. Denn bei einer sachlichen Information und Auseinandersetzung – davon scheint der Bundesrat ausgegangen zu sein – wäre die Vorlage abgelehnt worden.

Der «Spin» für die Chefredaktoren

Ein weiteres Psychotricks war auf die Chefredaktoren gerichtet. Diese sollten ja dazu gebracht werden, kurz vor der Abstimmung möglichst viele bundesratstreue Artikel zu schreiben. Aus sozialpsychologischen Experimenten weiss man, dass in solchen Fällen die «autoritative» Führungstechnik am wirksamsten ist. Im Gegensatz zur autoritären Führungsmethode verwendet sie nur «milden Druck», verbunden mit «emotionaler Zuwendung», «rationaler Begründung» und «Freiwilligkeit».

Als «mildes Druckmittel» genügte bei den Chefredaktoren der hochoffizielle Absender des Briefes: «Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements». Die namentliche Anrede und die persönliche Unterschrift «Arnold Koller» verstärkten die Wirkung, denn aus Experimenten weiss man, dass die persönliche Anwesenheit des Versuchsleiters stets motivierend wirkt. Als «rationale Begründung» lieferte der Bundesrat den Chefredaktoren den Vorwand, sie sollten zu einer «guten Stimmbeteiligung» aufrufen.

Die «emotionale Zuwendung» wurde in Form von einschmeichelnden Wendungen gegeben: «Ihre wohlwollende Unterstützung», «Ich möchte Ihnen für das Engagement herzlich danken», «eine erfreulich grosse Zahl von fundierten, konstruktiven Beiträgen». Durch den Ansporn zu einem «journalistischen Endspurt» stellte man das Gefühl der «Freiwilligkeit» her.

Das bundesrätliche Schreiben wurde im ganzen Land breit gestreut.⁶⁶ Einige Empfänger empörten sich über die Zumutung, als «Sprachrohr der Obrig-

⁶⁶ Arnold Koller: «Gehässige Opposition». Der Bund, 14.4.1999

keit»⁶⁷ benutzt zu werden.⁶⁸ Doch bei anderen funktionierte der «Spin». Die grossen Medien publizierten die gewünschten Artikel im gewünschten Zeitplan.

Vermutlich war es dieser Bundesratsbrief, der den Ausschlag gab, dass die umstrittene Vorlage doch noch knapp angenommen wurde. Dieser Brief war eine heimtückische und subtile Form der Behördenpropaganda und verletzte die freie Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten schwer.

Wie man Begriffe in ihr Gegenteil verdreht

Eine weitere Psychotechnik des «Neurolinguistischen Programmierens», «Reframing» genannt, wurde bei dieser Kampagne angewendet. Dabei werden Wörter mit einer bestimmten emotionalen Tönung in einen neuen Rahmen (frame) gestellt, wo sie etwas völlig anderes bedeuten. Trotz des veränderten Sinns bleibt der ursprüngliche Gefühlston an ihnen haften.

Ein Beispiel ist die erwähnte Kernbotschaft «Die Chance packen!» Das Wort «Chance» enthält unterschwellig eine hypnotische Botschaft. Es weckt Gedanken an Gelegenheiten, in denen man etwas Spannendes oder Schönes erleben oder etwas Wertvolles gewinnen kann wie eine geliebte Person, eine gute berufliche Position oder viel Geld. Im Rahmen der «Verfassungsreform» diente der Begriff als leere hypnotische Worthülse, um eine unsägliche Mogelpackung mit einer Aura von «Attraktivität» zu umgeben.

Auch das Wort «Kommunikationsberater» wird von Spin doctors nicht selten im Sinne des Reframing benutzt. Die positive emotionale Tönung der Worte «Kommunikation» und «Berater» soll die wahre Natur ihrer Tätigkeit verbergen. Denn «Kommunikation» drückt ein gleichwertiges Miteinander aus, während das Wort «Berater» Vertrauen einflösst. Im Gegensatz dazu hat die Tätigkeit von Spin doctors weder mit Gleichwertigkeit etwas zu tun noch verdient sie Vertrauen.

«Corporate Design» als Psychotrick

Eine andere Variante von Reframing war das «Corporate Design» der Kampagne. Als «Corporate Design» wurden weisse Kreuze auf rotem Grund gewählt.⁶⁹ Mit die-

⁶⁷ Und wieder zwei Frontenwechsel. Tages-Anzeiger, 26.4.2001

⁶⁸ Vgl. Kodex der Schweizer Presse: «Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor [...] ihrer Verantwortlichkeit [...] gegenüber staatlichen Organen.» (Präambel)

⁶⁹ KID-Bericht S. 44/66

sem Logo ist unterschwellig eine emotionale Botschaft verknüpft, es erinnert an die Werte und Traditionen der Schweiz. So wurde der positive Gefühlston des Schweizerkreuzes auf eine «Verfassungsreform» übertragen, welche als Ziel die wesentlichen Grundwerte der Schweiz abschaffen oder in ihr Gegenteil verkehren wollte.

Diese Technik wird im Neurolinguistischen Programmieren auch als «Ankern» bezeichnet. «Anker» sind hypnotische Sinnesreize wie Farbmuster oder Melodien, die direkt auf das Gefühl wirken und Eindrücke dort verankern. So wurde das weisse Kreuz auf rotem Grund während der mehrjährigen Kampagne bei allen Werbematerialien und Auftritten benutzt, um die «Verfassungsreform» im nationalen Identitätsgefühl der Schweizer zu «verankern». Denn so wurde – so die «Kommunikationsberater» – stets der Vertrauen stiftende «Déjà-vu-Effekt» (Wiedererkennungseffekt) hervorgerufen.⁷⁰

Wie man künstlich Gruppendruck erzeugt

Eine weitere Psychotechnik, die im Rahmen der Propagandakampagne für die «Verfassungsreform» angewendet wurde, war die Taktik, künstlichen Gruppendruck zu erzeugen. Bei dieser Methode wird die Neigung der Menschen ausgenützt, sich «gruppenkonform» zu verhalten. Denn in sozialpsychologischen Experimenten hat man herausgefunden, dass Versuchspersonen in Gruppen – wenn sie feststellen, dass alle anderen Gruppenmitglieder übereinstimmend eine andere Meinung vertreten – häufig ihre Meinung ändern und sich dem wahrgenommenen «Gruppenkonsens» anpassen.

So täuschte der Bundesrat einen allgemeinen «Gruppenkonsens» für die neue Verfassung vor, den es in der Realität überhaupt nicht gab. Dies tat er, indem er beispielsweise immer wieder Wendungen wie «allgemein konsensfähige Neuerungen», «breiter Konsens», «breite Unterstützung», «Werk der Einigung» einstreute.⁷¹ Die Kritiker tat er als belanglose Minderheit ab. Ihre Sachargumente erwähnte er nicht.

Auch im Brief an die Chefredaktoren wandte Bundesrat Koller den «Gruppenkonsens»-Spin an. Er nannte die neue Verfassung ein «Konsens-Werk» und stellte deren Kritiker mit den erwähnten Beschimpfungen ins Abseits. Zudem behauptete er: «Die Nachfrage nach persönlichen Stellungnahmen und Auftritten war so gross wie bei keiner anderen Vorlage meiner 12jährigen Amts-

⁷⁰ KID-Bericht S. 66

⁷¹ Abstimmungserläuterungen, S. 3, 5, 6, 7

zeit.»⁷² In Wirklichkeit war die Vorlage derart unpopulär, dass sogar die bundesrätlichen «Kommunikationsexperten» zugeben mussten:

«Ein schlechtes Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag wiesen die vielen Referate und Podiumsgespräche auf, die oftmals vor einem Publikum von weniger als 30 Personen und in einer entlegenen Region der Schweiz stattfanden.»⁷³

Wie man Mehrheiten in Minderheiten verdreht

Ebenso frei erfunden war die Behauptung des Bundesrats, «mit einer guten Stimmbeteiligung» sei «ein überzeugendes Ja» zu erzielen.⁷⁴ Damit gaukelte er den Stimmberechtigten vor, die Mehrheit der Schweizer sei für die Vorlage. In Wirklichkeit standen ihr viele skeptisch gegenüber.

Mit dieser Taktik wurden alle zu «Spielverderbern», «Ewiggestrigen», «Neinsagern» und «Aussenseitern» gestempelt, die Kritik an der neuen Verfassung übten.⁷⁵ Auch unterschlug der Bundesrat die Tatsache, dass viele erfahrene Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft gewichtige Einwände vorbrachten, etwa der renommierte Walliser Universitätsprofessor em. Dr. iur. Louis Carlen. Carlen wies auf verschiedene fragwürdige Punkte hin, wie Einschränkung der Elternrechte, Einschränkung der kantonalen Schulhoheit, Ausweitung der staatlichen Berechtigung, Steuern zu erheben, oder Diskriminierung der katholischen Kirche. Dazu schrieb er: «Es ist Pflicht des Juristen, in einer so wichtigen Sache wie einer neuen Bundesverfassung seine Bedenken nicht zu verschweigen und abzuwägen, was ihm gut und was ihm schlecht scheint.»⁷⁶

Kein einziges dieser Argumente fand Eingang in die Abstimmungserläuterungen, obwohl es die Pflicht des Bundesrates gewesen wäre, auch die Meinung der Gegenseite gebührend zu berücksichtigen.⁷⁷

⁷² Brief von Arnold Koller an Andreas Netzle, Chefredaktor der Neuen Mittelland Zeitung. 12.4.1999

⁷³ KID-Bericht, S. 66

⁷⁴ Brief von Arnold Koller an Andreas Netzle, Chefredaktor der Neuen Mittelland Zeitung, 12.4.1999

⁷⁵ SP-Nationalrat Peter Vollmer meinte: Es stimmt, «dass die SP skeptisch in den Reformprozess eingestiegen» ist, doch ist es inzwischen gelungen, «die Nein-Sager abzublocken, die das Rad der Zeit zurückdrehen wollten». Neue Zürcher Zeitung, 19.12.1998

⁷⁶ Carlen Louis. Die neue Bundesverfassung. Schweizerische Katholische Wochenzeitung, 9.4.1999

⁷⁷ Die Abstimmungserläuterung des Bundesrates müssen «auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung» tragen. Vgl. Bundesgesetz über die politischen Rechte, Art. 11, Abs. 2

Direkte Demokratie erhalten

Heute treten die negativen Folgen der «Verfassungsreform» immer deutlicher in Erscheinung. Viele würden ihr heute nicht mehr zustimmen, zum Beispiel der scheidende Ständerat Carlo Schmid. Kürzlich wies der langjährige Parlamentarier und Jurist auf «Tendenzen zur Zentralisierung der Politik» hin, die seiner Meinung nach korrigiert werden müssten. Besorgt stellte Schmid fest: «Es gibt kaum einen Vorstoss, der nicht neue Bundeslösungen verlangt und die Kantone entmachten will. Man müsste vielleicht auch die neue Bundesverfassung teilweise rückgängig machen, vor allem jene Passagen, die unter dem Titel «Nachführung» verkauft wurden, tatsächlich aber Neuerungen sind [...] Heute würde ich sie [die neue Bundesverfassung] ablehnen. Damals stand ich vor der Frage, ob ich wegen drei oder vier Punkten, die mir nicht passten, das gesamte Paket verwerfen soll und den Spielverderber spielen will. Doch jetzt sind viele negative Auswirkungen sichtbar.»⁷⁸

Schweizer Bürger brauchen keine «Führer»

Das Vorgehen des Bundesrates bei der Kampagne für die «Verfassungsreform» bringt das neue «Führungsverständnis» zum Ausdruck, das seit einigen Jahren in Bundesbern gepflegt wird. Der Paradigmenwechsel wurde eingeleitet, als im Jahr 1992 der EWR-Vertrag mit einer einmalig hohen Stimmbeteiligung von 79 Prozent und deutlichem Ständemehr abgelehnt wurde. Nach diesem für den Bundesrat schockierenden Abstimmungsausgang überlegte er sich, wie solche «Pannen» in Zukunft zu vermeiden seien.

Beunruhigend für den Bundesrat und seine Berater war, dass der EWR-Beitritt trotz grossem Propaganda-Aufwand «bachab» ging. Bei dieser Abstimmung hatte der Bundesrat erstmals «in einem bisher nicht gekannten Ausmass in den Meinungsbildungsprozess» eingegriffen⁷⁹ und ein gigantisches «Kommunikationsbudget» von 6 Millionen Franken verpulvert. Über 100 Bundesratsauftritte waren organisiert, elektronische Disketten und Video-Kassetten für Schulen hergestellt, Broschüren ausgearbeitet und eine Hotline namens «Europa-Telefon» eingerichtet worden. Zudem hatte man Konferenzen, Semi-

⁷⁸ «Der Zeitgeist ist gegen uns». Das Weltwoche-Gespräch mit dem scheidenden CVP-Ständerat Carlo Schmid. Weltwoche Nr. 12/07

⁷⁹ KID-Bericht S. 57

nare und Ausstellungen organisiert, um für den EWR-Vertrag zu werben.⁸⁰ Und trotzdem hatten die Stimmberechtigten nein gesagt!

Um dieses heikle «Problem» für die Zukunft zu lösen, wurde der «Meinungsforscher» Claude Longchamp mit seinem Institut «GFS» beigezogen.⁸¹ Finanziert von Steuergeldern, fand das «Forschungsinstitut» von Longchamp aufgrund seiner «Vox-Analyse»⁸² heraus, dass der Bundesrat zu spät angefangen hatte zu «informieren».⁸³

Also begann man bei der neuen Bundesverfassung früher. Schon fünf Jahre vor der Abstimmung fing man an, einen «Informationsteppich» für die «Verfassungsreform» zu legen und zog die international tätige Public-Relations-Agentur TRIMEDIA bei.⁸⁴ Ist es Zufall, dass die TRIMEDIA an der gleichen Adresse in Bern zu finden ist wie das Institut «GSF» von Claude Longchamp, fünf Minuten vom Bundeshaus entfernt?⁸⁵

Bundesrat auf Verfassung verpflichtet

Aus der «EWR-Panne» zog das bundesrätliche «Kommunikationsteam» eine weitere Konsequenz. Es wollte die Einschränkungen des Parlamentes nicht länger akzeptieren. Denn das Parlament hatte den «Kommunikationskredit» für die EWR-Abstimmung an die Auflage geknüpft, dass der Bundesrat nur im Sinne «neutraler Experten» informieren dürfe, also «sachlich, nüchtern (emotionslos), objektiv und ausgewogen». Ausserdem musste der Bundesrat die vom Bundesgericht für Abstimmungen geforderte «behördliche Zurückhaltung» üben. Er musste sogar eine bereits geplante «Inserate- und Plakatkampagne» wieder ab-sagen, weil «politische und rechtliche Bedenken» dagegen bestanden.⁸⁶

⁸⁰ KID-Bericht S. 57f.

⁸¹ GFS. Forschung für Politik, Kommunikation und Gesellschaft (Geschäftsleitung: Claude Longchamp); zum Einsatz von politischen Meinungsumfragen als Beeinflussungsinstrument siehe: «Pferderennen-Journalismus» ohne Halfter. Neue Zürcher Zeitung, 23./24.2.2002

⁸² KID-Bericht S. 58, Fussnote 121

⁸³ VOX, Analyse des votations fédérales du 6 décembre 1992, Kriesi/Longchamp/ Passy/Sciarini, GfS/Université de Genève, Janvier 1993; Longchamp, Claude/Rickenbacher, Andreas: Von Tag zu Tag. Chronik der schweizerischen Entscheidung in der EWR-Frage vom 2. Mai bis 6. Dezember 1992, GfS, Bern, Februar 1993. In: Möckli Silvano: Eine Sekundäranalyse der eidgenössischen Abstimmung vom 6. Dezember 1992 über den EWR-Vertrag. 1993. www.ipw.unisg.ch/org/ipw/web.nsf/SysWebRessources/206_1993/\$FILE/206.pdf, download 2.4.07

⁸⁴ Vgl. Abschnitt «International vernetzte PR-Agentur berät Bundesrat»

⁸⁵ Hirschengraben 5, 3011 Bern

⁸⁶ KID-Bericht, S. 57f.

Der direkten Demokratie Sorge tragen

Diese politischen und rechtlichen Bedenken kümmern gewisse Bundesräte heute kaum noch. Seit 1992 setzen sie immer bedenkenloser Public-Relations-Strategien und Psychotechniken ein, um den Ausgang von Abstimmungen zu beeinflussen. Das ist ein frontaler Angriff auf die direkte Demokratie. Denn die direkte Demokratie beruht auf der Idee des mündigen Bürgers und des transparenten Meinungsbildungsprozesses. Die neue «Informationspolitik» hingegen will den Meinungsbildungsprozess durch geheime Absprachen zwischen staatlichen Behörden und privatwirtschaftlich agierenden PR-Firmen lenken.

Um dieser rechts- und verfassungswidrigen Praxis Einhalt zu gebieten, müssen die angewandten Strategien offengelegt werden. Das ist auch das Anliegen der vorliegenden Analyse. Denn wir müssen damit rechnen, dass der Bundesrat auch bei zukünftigen Entscheidungen – sogar noch verstärkt – undurchsichtige Public-Relations-Methoden und Psychotechniken einsetzen wird. Zum Beispiel im kommenden Sommer, wenn der Nationalrat erneut über die neue «Armee-reform», genannt «Entwicklungsschritt 2008/2011» (ebenfalls eine hypnotische Worthülse), debattieren wird.

Die überwiegende Mehrzahl der Schweizer Bürgerinnen und Bürger steht zur direkten Demokratie und will ihr Sorge tragen.⁸⁷ Deshalb sind Aufklärung und Kenntnis der Fakten die mächtigsten Gegenmittel gegen manipulative Psychotechniken und Behördenpropaganda.⁸⁸ Denn sobald Psychotechniken und Public-Relations-Strategien als das erkannt und benannt werden, was sie sind – unwürdige Manipulationsinstrumente –, verlieren sie ihre Wirkung. Der «Spin» funktioniert nur, solange man ihn nicht durchschaut.

⁸⁷ Vgl. Kirchgässner Gebhard, Feld, Lars P. & Savioz Marcel R.: Die direkte Demokratie: Modern, erfolgreich, entwicklungs- und exportfähig. Basel 1999
Stutzer Alois & Frey Bruno S.: Stärkere Volksrechte – Zufriedenere Bürger: eine mikroökonomische Untersuchung für die Schweiz. *Swiss Political Science Review* 6(3) 2000:1–30

⁸⁸ Auch die Eidgenössische Volksinitiative «Volksouveränität statt Behördenpropaganda» will die geltende Rechtslage absichern, indem sie die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe schützt (Ergänzung zu Art. 34 Abs. 2 BV). Vgl. www.freie-meinung.ch



.....

Bestellung (Post, Fax oder E-Mail)

__ Ex. Broschüre: **Spin doctors in der Schweiz**
 Wie der Bundesrat die Abstimmung über die
 über die neue Bundesverfassung manipulierte

__ Ex. Buch: **Spin doctors in der Schweiz**
 Das Bundeshaus – die «grösste Schweizer PR-Agentur»

Name, Vorname _____

Adresse _____

PLZ _____

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Bitte an folgende Adresse senden:

Dr. phil. Judith Barben

Im Wuli 15 • CH-8536 Hüttwilen

Telefon 052 740 04 75 • Telefax 052 740 04 76

E-Mail infospin@gmx.ch

Zum Inhalt

Am 18. April 1999 fand in der Schweiz die eidgenössische Volksabstimmung über die neue Bundesverfassung statt. Die Vorlage wurde mit schwacher Stimmbeteiligung knapp angenommen. Wenige Tage vor der Abstimmung war der Ausgang noch höchst ungewiss. Denn: Die meisten Stimmberechtigten wussten nicht, welche Neuerungen die Vorlage enthielt, und nicht einmal allen Parlamentariern war die volle Tragweite klar. Tatsächlich wurde die Souveränität der Kantone eingeschränkt, die Zentralmacht des Bundesrates ausgebaut, dem Parlament wurden Befugnisse entzogen, das Milizprinzip der Armee wurde gefährdet, die Privatisierung von Nationalstrassen, Telefon und Post vorbereitet und die Golddeckung des Schweizer Frankens abgeschafft.

Statt offen und ehrlich über diese radikalen Änderungen zu informieren, was die Pflicht des Bundesrates gewesen wäre, beruhigte Bundesrat Arnold Koller die Stimmberechtigten mit verharmlosenden Behauptungen und lenkte sie mit undurchsichtigen Psychotechniken und ausgefeilten Public-Relations-Strategien von den tatsächlichen Inhalten ab – ein gravierender Fall von Behördenpropaganda. Auch die willige Presse wurde als «Sprachrohr der Obrigkeit» eingespannt.

Ein ganzer Stab von «Spin doctors» und «Kommunikationsexperten» halfen dem Bundesrat, die Vorlage als «attraktiv» zu «verkaufen». Die Behauptung, es handle sich um eine blosser «Nachführung» oder «Verfassungsreform», war ein reiner Werbetrick. In Wirklichkeit ging es um eine Totalrevision. Deren Konsequenzen werden heute allmählich immer deutlicher. «Heute würde ich sie ablehnen», meinte kürzlich der scheidende Ständerat Carlo Schmid. Er schlug sogar vor, die Verfassung «teilweise rückgängig [zu] machen, vor allem jene Passagen, die unter dem Titel «Nachführung» verkauft wurden, tatsächlich aber Neuerungen sind. [...] Damals stand ich vor der Frage, ob ich wegen drei oder vier Punkten [...] das gesamte Paket verwerfen soll und den Spielverderber spielen will.» Diese Aussage des erfahrenen Parlamentariers wirft ein Licht auf die damalige Strategie des Bundesrates, kritische Stimmen totzuschweigen oder auszugrenzen.

Dr. phil. Judith Barben-Christoffel, geboren 1953, Ausbildung und Tätigkeit als Primar- und Sonderschullehrerin in Zürich. Studium der Psychologie und Pädagogik mit Dissertation an der Universität Zürich. Spezialausbildung in Personaler Psychotherapie. Seither Tätigkeit als Psychologin und Psychotherapeutin mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Veröffentlichungen und Vorträge zu psychologischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Themen, Gewaltprävention, Werte- und Gewissensbildung, Pubertät, Bedeutung der Familie, Ritalinproblematik und manipulative Psychotechniken.